

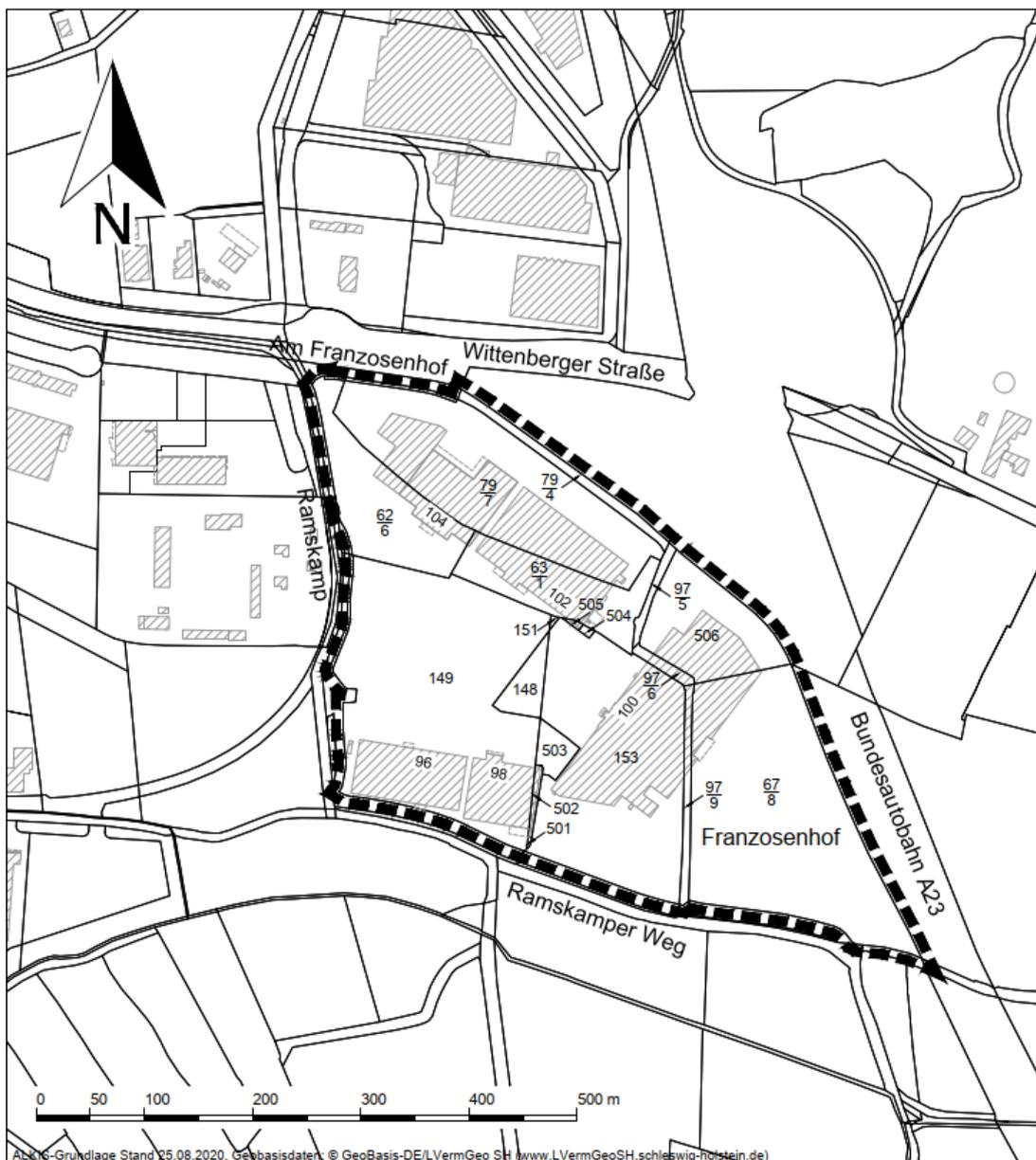
# BEKANNTMACHUNG

## Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Sondergebiet Franzosenhof“ der Stadt Elmshorn

Das Stadtverordneten-Kollegium hat in der Sitzung am 29.09.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 170 der Stadt Elmshorn,

für den Bereich nördlich Ramskamperweg, östlich der Straße Ramskamp, südlich der öffentlichen Verkehrsfläche Am Franzosenhof und der Wittenberger Straße und südwestlich der Bundesautobahn A 23 (Gemarkung Ekholt, Flur 1, Flurstücke 62/6, 63/1, 67/8, 79/4, 79/7, 97/5, 148, 149, 151, 153, 97/6, 97/9, 501, 502, 503, 504, 505 und 506),

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 170 tritt mit Beginn des Tages nach dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Elmshorn, Schulstraße 15 – 17, in Zimmer 314 während der Sprechzeiten (Montag – Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, weitere Zeiten nach Vereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan werden auch über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein unter [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) bereitgestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elmshorn geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwärgungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Elmshorn unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Elmshorn, den 20.07.2023

STADT ELMSHORN  
Der Oberbürgermeister  
- Amt für Stadtentwicklung und Umwelt -